BEITRAGSORDNUNG DES TWIO X E.V. VOM

27.11.2018



I. Grundlage

- 1. Die Grundlage für die Regelungen dieser Beitragsordnung ist § 9 der Satzung.
- II. Solidaritätsprinzip
- 1. Die wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher auf die pünktliche und vollständige Erfüllung der Beitragspflichten aller Mitglieder angewiesen. Nur so kann gewährleistet werden, dass der Verein seine Aufgaben vollumfänglich erfüllen und die Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen kann.

III. Beschlüsse

- 1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- 2. Die Festlegung der Zahlweise und Fälligkeit erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- 3. Diese Beitragsordnung tritt am 27.11.2018 in Kraft und gilt bis zur anderweitigen Beschlussfassung des Vorstandes auf unbestimmte Dauer.
- 4. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für Neumitglieder verbindlich.

IV. Höhe der Beiträge

- 1. Der monatliche Beitrag für die Mitgliedschaft natürlicher Personen beträgt 20,- Euro.
- 2. Jedes weitere Familienmitglied 1. oder 2. Grades zahlt einen Monatsbeitrag in Höhe von 10,- Euro.
- 3. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Minderung des Mitgliedsbeitrages gestellt werden. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- V. Zahlungsmodalitäten und Fälligkeit
- 1. Der Beitrag wird jeweils zum ersten Werktag eines jeden Monats fällig.
- Der Mitgliedsbeitrag wird mittels Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat. Für etwaige Lastschriftrückgaben trägt das Mitglied die hierfür entstehenden Kosten.
- 3. Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages in Bar oder mittels Überweisung wird nur in Ausnahmefällen gewährt.

VI. Kündigung

1. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende möglich. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich zugehen. Zur Berechnung der Frist gilt das Datum des Poststempels des Kündigungsschreibens.